

Betreff: Anhörung 21.Mai 2012
Von: "Gisela Mayer" <g.mayer-csik@web.de>
Datum: 18.05.2012 11:50
An: <innenausschuss@bundestag.de>
Kopie (CC): <jan.arend@gruene-bundestag.de>

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)510 F

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 21.05.2012.

Anbei übersende ich die schriftliche Stellungnahme des Aktionsbündnisses Amoklauf Winnenden namens des Vorstandes.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Mayer

Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden

Stiftung gegen Gewalt an Schulen

Vorstand Gisela Mayer

Wallstr. 28

71364 Winnenden

Telefon 07195-589570

Telefax 07195 - 589571

<http://www.aktionsbuendnis-amoklaufwinnenden.de>
www.aktionsbuendnis-amoklaufwinnenden.de

Förderverein Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden e.V.

Unterstützen Sie die Stiftung mit einer Mitgliedschaft im Förderverein.

— Anhänge: —

Anhörung Innenausschuss Bundestag 2012.doc

27 Bytes

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Bundestages zum Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Verschärfung des Waffenrechts 21.Mai 2012

Statement des „Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden“

Die öffentliche Diskussion vor allem der letzten drei Jahre seit dem Amoklauf von Winnenden hat gezeigt, dass man zum privaten Besitz von Schusswaffen unterschiedlicher Meinung sein kann.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, sich die Ausgangslage dieser Debatte zu vergegenwärtigen.

Die Amoktaten der vergangenen Jahre haben die Menschen weit über diese Republik hinaus schockiert.

Amok ist ein Phänomen, dessen Ursachen vielfältig sind. Präventionsarbeit bedarf aus diesem Grund einer multifaktoriellen Strategie, die alle Bereiche der schulischen wie außerschulischen Erziehung wie des sozialen Umgangs erfasst.

Ein zentraler Baustein jeder Präventionsarbeit ist aber auch, den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Schusswaffen zu verhindern, jedoch zumindest erheblich zu erschweren.

Wesentlich ist dabei, zu verdeutlichen, dass Präventionsarbeit in einem der Bereiche die ebenso sorgfältige Arbeit in jedem anderen Bereich keinesfalls obsolet werden lässt. Es darf nicht gestattet werden, dass mit dem Verweis auf die Bedeutung pädagogischer und gesellschaftspolitischer Maßnahmen das Problem des Zugangs zu Waffen als lediglich marginal abgetan wird.

In Deutschland gibt es geschätzt knapp 10 Millionen erlaubnispflichtiger Schusswaffen.

Solange einsatzfähige Waffen sich in derart hoher Zahl in Privathaushalten befinden, stellen sie ein Risiko für die öffentliche Sicherheit dar.

Zur Ausgangslage: In der Bundesrepublik Deutschland gilt grundsätzlich das Verbot privaten Waffenbesitzes. Es bedarf jeweils der besonderen, begründeten Erlaubnis für einen solchen Besitz.

Damit ergibt sich, dass – entgegen der gegenwärtigen Praxis – die Argumentation für eine Freigabe bei grundsätzlicher Einschränkung und nicht der Einschränkung bei grundsätzlicher Freigabe zu gelten hat.

Zu den beabsichtigten Änderungen bezüglich Gesetzentwurf 17/7732 und Antrag 17/2130 nimmt das Aktionsbündnis wie folgt Stellung.

In Drucksache 17/7732 wird seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Antrag in Bezug auf sog. „Softair“-Nachbauten von Kriegswaffen, die mittels Gas oder Druckluft Plastik- oder Metallkugeln verschießen, eingebracht.

Diese Waffen sind optisch verbotenen, vollautomatischen Kriegswaffen bewusst möglichst ähnlich gestaltet.

Mit Wegfall des Anscheinsparagrafen (§37Waffg) nahmen Fälle von Verwechslungen und irrtümlich veranlassten Polizeieinsätzen drastisch zu.

Mit der Waffenrechtsnovellierung 1.4.2008 wurde daher das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit bußgeldbewehrt verboten.

Eine denkbar einfache Überprüfung des Verbots des Führens von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Einrichtung eines Google-Alert) zeigt allerdings, dass kaum eine Woche vergeht, in der nicht über Polizeieinsätze berichtet wird, die aufgrund des Hantierens von Jugendlichen mit Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit, ausgelöst wird.

Dabei entsteht sowohl Gefahr für Leib und Leben des Jugendlichen -

insofern es für die Polizeieinsatzkräfte nicht immer möglich ist, eine Nachbildung als solche zu erkennen (eben das ist durch den Hersteller intendiert) und gegebenenfalls von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird

- als auch für die Polizeikräfte -

die aufgrund häufiger Einsätze im Zusammenhang mit Anscheinswaffen zu zögernd hinsichtlich des Selbstschutzes vorgehen und so, falls es sich doch um eine scharfe Waffe handelt, selbst in Gefahr geraten.

Das Verbot des Führens ist also ineffizient. Solange Jugendliche diese Waffen frei erwerben können, werden sie sie auch im öffentlichen Raum einsetzen.

Es ist darüber hinaus auch sinnlos, insofern das drohende Bußgeld für nicht strafmündige Jugendliche irrelevant ist. Es droht lediglich der Entzug der Waffe – die allerdings für etwa 25,- Euro (ein durch das Taschengeld leicht finanzierbarer Betrag) ersetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Totalverbot der in Rede stehenden“ Softair“- Nachbauten von Kriegswaffen als einzig sinnvolle Regelung.

Zudem ist es bedenklich das Hantieren mit Kriegsgerät – denn dieser Anschein wird bewusst erweckt – zu einem, im öffentlichen Raum tolerierten, Spiel werden zu lassen und somit im gesellschaftlichen Bewusstsein zu einer Verharmlosung realen Kriegsgeschehens beizutragen.

17/7732 Freiverkäufliche Gaspistolen – waffenrechtliche Bezeichnung Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)

Seit 1.4.2003 unterliegt das Führen von SRS-Waffen im öffentlichen Raum der Erlaubnispflicht, dem sogenannten Kleinen Waffenschein.

Dennoch sind solche Waffen weiterhin frei ab 18 Jahren im Handel zu erwerben.

Hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials führt Prof. Dr. Markus Rothschild, Leiter der Kölner Rechtsmedizin, 2002 vor dem Innenausschuss des deutschen Bundestages aus

(...) „Ein aufgesetzter Schuss auch mit einer Knallkartusche führt regelmäßig zu Aufplatzungen der Haut, je nach Waffenart auch zu schweren Verwundungen tieferliegenden Gewebes. Beim Ansetzen der Waffe an Kopf, Schläfe, Augen oder Hals kann ein Schuss auch tödliche Wirkung haben. Aus rechtsmedizinischer Sicht müssen Schreckschusswaffen eigentlich genauso behandelt werden wie scharfe Waffen.“

Gleicher Meinung ist Prof.Dr.Dietmar Heubrock, Institut für Rechtspsychologie, Bremen (02.02.2008, Innenausschuss des Bundestages) „ ... **so besteht bei diesen Waffen die Möglichkeit, anderen Menschen schwere bis tödliche Verletzungen zuzufügen.“**

Da der Kleine Waffenschein lediglich das Führen von SRS-Waffen in der Öffentlichkeit regelt, bleibt es weiterhin möglich, dass sogenannte **„Schulhof-Waffenbeschaffer“** bei Händlern anonym Schreckschusswaffenerwerben um sie an Minderjährige zu verkaufen.

Fazit:

Eine sinnvolle **Mindestforderung** wäre eine Verpflichtung für den Waffenhandel beim Verkauf auf das Gefahrenpotenzial von SRS-Waffen im Nahbereich in zu dokumentierender Form (!) hinzuweisen - analog zu der bestehenden Verpflichtung

beim Verkauf von SRS-Waffen auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins für das Führen im öffentlichen Raum hinzuweisen.

In **Drucksache 17/2130** wird seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Antrag auf ein **Verbot von Großkaliber-Kurzwaffen für den privaten Besitz und den privaten Gebrauch** formuliert.

Dazu wie folgt,

der dreimalige Olympiasieger Ralf Schumann - 2007 vom Internationalen Schießsportverband als „Jahrhundert-Schütze ausgezeichnet – hat am 27. April 2012, also nicht einmal vor einem Monat, - in einem Interview mit der Thüringer Allgemeinen Zeitung erklärt, er glaube an ein Ende des Sportschießens mit scharfen Waffen. Schumann geht davon aus, dass die Schützenverbände früher oder später dem Vorbild des Fünfkampf-Weltverbandes UIPM folgen werden. Dieser setzt seit dem Jahr 2010 nur noch „Waffen“ mit ungefährlichem Lasersystem ein. Schumann sagte „... Ich brauche kein Bumm beim Schießen, mir geht es vor allem um das Zielen, alles andere ist eher unbedeutend.“

Diese Äußerung deckt sich mit der offiziellen Darstellung des Schießsportes, der der Steigerung körperlicher Tüchtigkeit und der Konzentration dienen soll.

Es bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb dazu die Verwendung von scharfen Großkaliberwaffen erforderlich ist.

Dazu erwähnte Dirk Eisenberg, Präsident des Thüringer Schützenbundes, dies könne den Schießsport komplett verändern und wohl das Ende des Großkaliberschießens bedeuten.

Außerdem hat Baden-Württembergs Innenminister Reinhold Gall zur Jahreswende in einem Brief an Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich ein Verbot von Großkaliberkurzwaffen im Sportbereich gefordert.

Herr Günter Loos, Sprecher des Innenministeriums Stuttgart, erwähnte dazu, dass großkalibrige Waffen nicht in private Hände gehörten und er im Großkaliberschießen keinen sportlichen Mehrwert erkennen könne.

Vor diesem Hintergrund hält das Aktionsbündnis ein Verbot von Großkaliberkurzwaffen im Sportbereich für sinnvoll und gerechtfertigt.

Jäger sind von diesem Verbot auszunehmen, insofern in diesem Bereich großkalibrige Kurzwaffen als Fangschusswaffen benötigt werden.

Desweiteren wird beantragt die **gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privathaushalten zu untersagen.**

Insofern Privatwohnungen definitionsgemäß zum Zweck des Wohnens und (trotz vorhandenen vorschriftsgemäßen Panzerschränken) nicht als Sicherheitsgebäude zur Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände gestaltet sind und gerade das gleichzeitige Vorhandensein von Waffe und Munition in Privaträumen den Zugriff unkompliziert macht, halten wir dieses Verbot für einen sinnvollen und durchführbaren Schritt zur Gewährleistung öffentlicher Sicherheit.

Da die Waffe ohnehin legal ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Gelände der Schießsportanlage verwendet werden darf, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für die Aufbewahrung von einsatzbereiten Waffen und Munition im Privathaushalt.

Die Munition und Waffe, zumindest jedoch die Munition, ist an einem außerhalb der Wohnung liegenden, besonders gesicherten Ort aufzubewahren.

Dem Einwand, die Sicherung eines solchen Ortes könne nicht gewährleistet werden, ist nicht zu folgen, da hier eine Zustimmung zur Schließung aller Waffengeschäfte

führen müsste, die einsatzbereite Schusswaffen und Munition in hohen Stückzahlen an demselben Ort zum Verkauf anbieten.

Für Jäger sind hier abweichende Regelungen erforderlich um der besonderen Situation und einem berufsbedingten Erfordernis gerecht zu werden.

Insgesamt verboten werden soll laut Gesetzentwurf (Drucksache 17/7732) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Umgang mit halbautomatischen, kriegswaffenähnlichen Schusswaffen um die Gefahr des Missbrauchs einzudämmen.

Laut Stellungnahme des deutschen Jagdschutzverbandes (DJV, 15.12.2011) wird bestätigt

(.) Der DJV gibt allerdings zu bedenken, dass es dem Image der Jagd in der Öffentlichkeit nicht zuträglich ist, bei der Jagd halbautomatische Anscheinswaffen zu führen, die im Aussehen modernen Sturmgewehren ähneln, die militärisch genutzt werden...“

Damit vertritt der DJV laut Umfrage einer großen Jagdzeitschrift die Position einer Mehrheit der Jäger.

Bezüglich der Verwendung solcher Waffen im Sportbereich wie folgt.

Robert Garmeister, Leiter Recht und Verbandsentwicklung des deutschen Schützenbundes e.V. (Pressemeldung, Dezember 2011)

„ Grundsätzlich schießt der DSB auch Halbautomaten, die aber nicht aussehen wie Kriegswaffen.“

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme, weder für den Schießsport noch für die Jagd seien halbautomatische kriegswaffenähnliche Schusswaffen erforderlich, sicher zutreffend.

Da im Gesetzentwurf 17/7732 Bezug auf den Massenmord in Norwegen genommen wird, ist zu erwähnen, dass der Attentäter Anders Behring Breivik im Jahr 2010 ein halbautomatisches Selbstladegewehr Ruger Mini-14 „Ranch-Rifle“ erwarb, die spätere Tatwaffe beim Mord an 67 Personen auf der Insel Utoya.

Bis zur deutschen Waffenrechtsnovellierung 2002 wäre diese Waffe gemäß § 37 WaffG in Deutschland verboten gewesen, die Lüftungsschlitze im Vorderschaft und die Kornbacken waren Elemente dieses sogenannten Anscheinsparagrafen.

Insofern ist die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gerechtfertigt, den Umgang mit halbautomatischen Schusswaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken, zu verbieten.

Grundlage aller hier angesprochenen Anträge auf eine Reform des Waffengesetzes ist die Verpflichtung zu unbedingter Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Zusammenhang mit der Erlaubnis privaten Waffenbesitzes als einer Sondererlaubnis bei gleichzeitig geltendem grundsätzlichem Verbot.

Die Zustimmung zu sinnvollen Beschränkungen privaten Waffenbesitzes im Hinblick auf die Gewährleistung höherer Sicherheit ist ein entscheidender Beitrag zur Prävention von Amoktaten und entspricht dem Anspruch an die bürgerliche Verantwortung der Waffenbesitzer in diesem Land.

Es wäre ein neuer und entscheidender Schritt, diese Anträge als Chance für einen nachhaltigen Sicherheitsgewinn zu begreifen – und nicht als Zumutung und Beschneidung individueller Rechte und Privilegien.

